



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Zug, 2. September 2014 hs

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG) danken wir Ihnen und äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir begrüssen die Schaffung eines separaten Tabakproduktegesetzes und – abgesehen von folgenden Bemerkungen und Anträgen – die im Entwurf vorgesehenen Regelungen.

Es ist zu beachten, dass es sich beim neuen TabPG in erster Linie um eine Überführung der bisherigen Bestimmungen über die Tabakprodukte aus dem revidierten Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0) in ein eigenständiges Gesetz handelt. Entsprechend sollte im Sinne einer schlanken Gesetzgebung der Regelungsumfang nur dort, wo dies tatsächlich notwendig ist – namentlich in den Bereichen Jugendschutz und Prävention – erweitert werden.

Zudem kommt im vorliegenden Entwurf der Gedanke, dass ein wirksamer Gesundheitsschutz auf einer Kombination von Massnahmen, die auf das persönliche Verhalten ausgerichtet sind, und solchen, die den Markt reglementieren, beruht, zu wenig zum Ausdruck (siehe Erläuternder Bericht, Ziff. 1.1.1). Durch die starke Gewichtung von regulatorischen Gesichtspunkten wird der Präventionsaspekt in den Hintergrund gedrängt.

Anträge

1. Es sei sicherzustellen, dass für die Umsetzung des Gesetzes keine zusätzlichen Ressourcen auf der Ebene der Kantone oder der Gemeinden notwendig werden.
2. Es sei in der Sachüberschrift von Art. 38 der Passus «und Verbrechen» zu streichen.

Begründung der Anträge

Antrag 1

Der Erläuternde Bericht zum Vorentwurf führt aus, dass auf der Ebene des Bundes die aktuell vorhandenen Ressourcen zur Umsetzung des TabPG herangezogen werden sollen. Ob zusätzliche Ressourcen notwendig würden, werde im Hinblick auf die Verabschiedung der Botschaft näher abgeklärt (Erläuternder Bericht, Ziff. 3.1.2). Für Kantone und Gemeinden habe das TabPG nur begrenzte Auswirkungen und ihr Ressourcenbedarf werde für Kontroll- und Vollzugstätigkeiten nur in bescheidenem Masse zunehmen. Zusätzliche Ressourcen seien vor allem nötig, um das Verbot der Abgabe an Tabakprodukten an Minderjährige durchzusetzen (Erläuternder Bericht, Ziff. 3.2).

Es muss verhindert werden, dass die Kantone oder die Gemeinden zusätzliche Ressourcen für die Umsetzung des TabPG einsetzen müssen. Sollte sich der Aufwand in einem Bereich erhöhen, sind anderweitige Aufgaben zu reduzieren, sodass der Mehraufwand durch Einsparungen ausgeglichen werden kann. Ist auch dies nicht möglich, sind die Kantone und die Gemeinden für ihren Mehraufwand zu entschädigen, etwa durch Mittel aus der Tabaksteuer.

Antrag 2

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 1 und 2 StGB). Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren sieht das TabPG nicht vor, weshalb die Sachüberschrift lediglich «Vergehen» lauten sollte (wie beispielsweise bei Art. 62 des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen, Humanforschungsgesetz [HFG]; SR 810.30).

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Antwortformular

Kopie an:

- dm@bag.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- tabak@bag.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Baudirektion
- Direktion für Bildung und Kultur
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Datenschutzbeauftragter
- Gesundheitsamt
- Gesundheitsdirektion